

413/AB
= Bundesministerium vom 19.02.2020 zu 403/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.031

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 403/J-NR/2019 betreffend die Ungereimtheiten bei der Bestellung eines Vizerektors an der Pädagogischen Hochschule Wien, die die Abg. Mag. Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen am 19. Dezember 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend wird vorausgeschickt, dass ein Eingehen auf nicht-öffentliche Teile des Bestellungsverfahrens aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich ist. Es war daher zu prüfen, ob durch die Beantwortung unter Einräumung eines Vorranges zugunsten des Interpellationsrechts die Grenze zulässiger Grundrechtseingriffe verletzt würde, zumal neben dem Interpellationsrecht auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf Datenschutz zu beachten ist.

Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBI. I Nr. 165/1999 idGf, jedermann, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind, erfolgen. Die jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-) Rechte (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, Art. 8 EMRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. grundlegend Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation — als Ausfluss des Legalitätsprinzips — an die

Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Personen beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass grundsätzlich keine Detailauskünfte in Richtung einer Darlegung der Erhebungen, Einschätzungen und Begründungen im Rahmen des nicht-öffentlichen Bestellungsverfahrens erteilt werden können. Eine solche Detailauskunft scheint vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf das angefragte Bestellungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass bei der Auswahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren gemäß § 14 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, darauf zu achten ist, dass die Kompetenzen im Rektorat die Bereiche Lehre und Forschung, Studien- und Organisationsrecht, Schulentwicklung und Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung) abdecken.

Zu Frage 1:

- *Wie viele Kandidat/innen haben sich für die ausgeschriebene Position beworben?*

Es haben sich sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Position der Vizerektorin bzw. des Vizerektors an der Pädagogischen Hochschule Wien beworben.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Kandidat/innen wurden zu einem öffentlichen und internen Hearing an den Hochschulstandort eingeladen?*

Alle sechs Bewerberinnen und Bewerber wurden zu den öffentlichen und internen Hearings an den Hochschulstandort eingeladen.

Zu Fragen 3 und 5:

- *Wurden nachfolgende am Hochschulstandort eingerichtete Gremien gemäß § 14 Abs. 3 HG idgF. in das Bestellungsverfahren involviert?*
- a) Personalvertretung der Hochschullehrenden
 - b) Personalvertretung der Verwaltung
 - c) Hochschulkollegium
 - d) Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- *Hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Wien eine Stellungnahme abgegeben [sic!]?*

Jeweils ja.

Zu Fragen 4, 6 und 7:

- Falls die in Frage 3 aufgezählten Gremien eine Stellungnahme abgegeben haben: Ist es richtig, dass sich alle Gremien eindeutig für einen bestimmten Kandidaten einstimmig ausgesprochen haben?
- Falls ja, hat sich die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Wien – genauso wie in Frage 3 aufgelisteten Gremien – für den gleichen Kandidaten ausgesprochen?
- Ist es richtig, dass der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Wien einstimmig jenen Kandidaten ausgewählt hat, für den sich auch die Gremien am Hochschulstandort, wie auch die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Wien, entschieden hat?

Es ist nicht richtig, dass sich die in Frage 3 aufgezählten vier Gremien „eindeutig für eine bestimmte Person einstimmig ausgesprochen“ haben, wie dies die Anfrage formuliert. Die Stellungnahme der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Wien und die vier Stellungnahmen der Gremien präferieren daher nicht ein- und dieselbe Person. Dasselbe gilt für den Bestellungsvorschlag des Hochschulrates.

Zu Frage 8:

- Wann ist der gesamte Akt des Bestellungsverfahrens im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) eingelangt?

Der Akt ist am 18. Juni 2019 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingelangt.

Zu Fragen 9 bis 11:

- Ist der Akt im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) formal korrekt und rechtzeitig eingelangt, sodass die Beamt/innen ihres Hauses eine Bestellung mit 1.7.2019 vornehmen konnten?
- Falls der Akt zeitgerecht eingelangt ist: warum wurde eine Bestellung mit 1.7.2019 nicht vollzogen?
- Falls der Akt nicht zeitgerecht eingelangt ist: welche ergänzende Maßnahmen haben sie ergriffen, damit die formalen Kriterien des Bestellungsverfahrens erfüllt wurden?

Vorerst ist anzumerken, dass im Zusammenhang mit der Anfang Juni 2019 getroffenen parlamentarischen Entscheidung, der damaligen Bundesregierung das Misstrauen auszusprechen, sowie der daraus sich ergebenden Notwendigkeit zur Bildung einer neuen Bundesregierung auch ein Zeitraum für eine gewissenhafte und vertiefende Einarbeitung der neuen Regierungsmitglieder in die jeweiligen Aufgabenbereiche verbunden war. Dies ist auch im Falle der Ressortzuständigkeit meiner Amtsvorgängerin im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erforderlich gewesen.

Eine Bestellung zum 1. Juli 2019 war zeitlich nicht durchführbar, da es sich aus der besonderen Verantwortung einer Bundesministerin bzw. eines Bundesministers für eine

gesetzeskonforme Bestellung ergibt, dass es unumgänglich ist, sich über Bewertungs- und Bestellungsverfahren ein umfangreiches Bild zu machen.

In diesem Zusammenhang wurden nicht nur die vorliegenden Unterlagen geprüft, sondern es waren zur Sicherstellung einer Bestellung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Erhebungen und weitere Objektivierungen, wie unter anderem die Einholung eines externen Gutachtens, erforderlich.

Zu Fragen 12 bis 19:

- Ist es richtig, dass der Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten um eine schriftliche Stellungnahme ersucht wurde?
- Ist es richtig, dass jener Kandidat, für den sich alle Gremien am Hochschulstandort, der Hochschulrat, wie auch die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Wien ausgesprochen haben, im Ende Juni 2019 übermittelten Schreiben an den Zentralausschuss auf den ersten Platz im Reihungsvorschlag befunden hat?
- Ist es richtig, dass Sie jenem Zentralausschuss Ende Juni 2019 offiziell mitgeteilt haben, dass jener Kandidat erstgereicht sei und an der Pädagogischen Hochschule Wien zum Vizerektor bestellt wird?
- Wurde der Zentralausschuss für die Bundeslehrpersonen oder Hochschullehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen in der gleichen Form um eine Stellungnahme ersucht?
- Falls ja: wurde diesem Zentralausschuss Ende Juni 2019 ebenfalls mitgeteilt, dass jener Kandidat, für den sich alle Gremien am Hochschulstandort, der Hochschulrat wie auch die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Wien ausgesprochen haben, im übermittelten Schreiben auf den ersten Platz im Reihungsvorschlag befunden hat?
- Stimmt es, dass sie jenem Zentralausschuss offiziell mitgeteilt haben, dass jener Kandidat erstgereicht sei und an der Pädagogischen Hochschule Wien zum Vizerektor bestellt wird?
- Haben diese beiden Zentralausschüsse eine Stellungnahme abgegeben?
- Falls ja, sind diese beiden Stellungnahme zugunsten oder zu Lasten dieses Kandidaten ausgefallen?

Der Zentralausschuss für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten und der Zentralausschuss für die Bundeslehrpersonen oder Hochschullehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen wurden gemäß § 9 Abs. 3 PVG, BGBl. Nr. 133/1967 idgF, iVm. § 14 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 im Laufe des Prüfverfahrens zwei Mal befasst, um den beiden Personalvertretungsorganen eine umfassende Darstellung der Verfahrensergebnisse und der Bestellungsgrundlagen zu geben. Das erste Mal erfolgte die Einbindung, bevor das oben erwähnte Gutachten in Auftrag gegeben worden war. Unmittelbar nachdem das externe Gutachten eingelangt war und Berücksichtigung fand, wurden die beiden Zentralausschüsse unter Vorlage ebendieses Gutachtens wiederum eingebunden. Beide Gremien meldeten dazu in ihren schriftlichen Stellungnahmen Bedenkenfreiheit zurück.

Zu Fragen 20, 21 und 24:

- *Ist es richtig, dass sich der Bestellungsakt von Ende Juni bis Ende September 2019 in Ihrem Kabinett befunden hat?*
- *Falls ja, warum wurde der Akt so lange nicht bzw. erst kurz vor der Nationalratswahl bearbeitet?*
- *Falls ein externes Gutachten in Auftrag gegeben wurde: warum erst in diesem Stadium des Verfahrens?*

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass zur Qualitätssicherung der Bestellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Vizerektorinnen und Vizerektoren externe Gutachten eingeholt werden, um die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Hochschulgesetz 2005 und Ausschreibungstext zu überprüfen. Der objektiven und umfassenden Prüfung der Bewerbungsunterlagen aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Einholen eines externen Gutachtens ist es geschuldet, dass das Bestellungsverfahren nicht binnen der wenigen Tage zwischen dem Einlangen des Reihungsvorschlags und dem ursprünglich beabsichtigten Bestellungstermin mit Anfang Juli im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgeschlossen wurde.

Zu Frage 22:

- *Ist es richtig, dass erst nach der Nationalratswahl am 29.09.19 ein externes Gutachten von Ihnen in Auftrag gegeben wurde?*

Nein, die Beauftragung des externen Gutachtens erfolgte vor der Nationalratswahl am 29. September 2019.

Zu Frage 23:

- *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurde dieses externe Gutachten in Auftrag gegeben?*

Dem Hochschulrat obliegt die Ausschreibung der Funktionen der Vizerektorin bzw. des Vizerektors sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Erstellung eines Reihungsvorschlages aller Bewerber und Bewerberinnen für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied. Dem Hochschulrat kommt somit ein Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung selbst jedoch erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Eine solche Auswahlentscheidung hat umfassend und objektiv begründet zu sein. Zwecks zusätzlicher objektiver Grundlage für eine Entscheidungsfindung und zur Qualitätssicherung gibt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung externe Gutachten in Auftrag. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich unter anderem aus § 14 und § 24 Hochschulgesetz 2005.

Zu Frage 25:

- *In welcher Höhe beliefen sich die Kosten für dieses externe Gutachten?*

Die Kosten beliefen sich auf EUR 600,-- (brutto).

Zu Fragen 26 bis 28:

- *Stimmt es, dass dieses Gutachten eine Umreihung zu Lasten des erstgereichten Kandidaten empfiehlt?*
- *Falls ja: mit welcher Begründung und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*
- *Falls ja: werden Sie diesem Gutachten folgen und eine Umreihung vornehmen?*

Ergänzend zu den Ausführungen zu Frage 23 ist festzuhalten, dass vor der Einholung von weiteren Gutachten zu analysieren ist, ob die vorliegenden Entscheidungsgrundlagen (u.a. Vorschlag des Hochschulrates und Stellungnahmen der befassten Gremien) ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar sind. Kann auf Basis der eingeholten Entscheidungsgrundlagen keine treffsichere Entscheidung gefällt werden, ist ein weiteres Gutachten erforderlich.

Die Einholung eines Gutachtens stellt daher eine weitere Objektivierungsmaßnahme für die Ermittlung des bestgeeigneten Bewerbers bzw. der bestgeeigneten Bewerberin dar. Derartige Gutachten haben sich ausschließlich mit den jeweiligen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber zu befassen und diese gegenüberzustellen. Das entscheidende Organ kann ein Gutachten eines Sachverständigen auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen und ist dabei auch gehalten, sich im Rahmen der Entscheidungsfällung mit dem Gutachten auseinander zu setzen und es entsprechend zu würdigen. Die Würdigung eines Gutachtens ist Teil des Entscheidungsprozesses. Empfehlungen von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Vorschläge von zu befassenden Organen haben rechtlich keine Bindungswirkung für die Entscheidenden. In ähnlicher Weise ist das entscheidende Organ auch nicht an den Bestellungsvorschlag einschließlich Reihung des Hochschulrates gebunden.

Es wurde daher von meiner Amtsvorgängerin unter sorgfältiger und objektiver Würdigung aller vorliegenden und zusätzlich eingeholten Entscheidungsgrundlagen die Bestellung mit 1. Jänner 2020 vorgenommen.

Wien, 19. Februar 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

